



Deutschland
German Group

Verhaltenskodex

Veröffentlicht Januar 2018

(autorisierte Übersetzung des Cifa Code of Conduct vom Dezember 2014;

im Zweifel gilt der Text des englischen Originals)

Inhalt

Vorwort	1
Verhaltenskodex.....	2
GRUNDSATZ 1	2
Regularien.....	2
GRUNDSATZ 2	4
Regularien.....	4
GRUNDSATZ 3	4
Regularien.....	4
GRUNDSATZ 4	5
Regularien.....	5
GRUNDSATZ 5	6
Regularien.....	6



Chartered
Institute for
Archaeologists

Vorwort

Das Ziel dieses Verhaltenskodexes ist es, die Verhaltensweisen und die Selbstdisziplin zu fördern, die im Interesse der Allgemeinheit und im Hinblick auf die Erforschung und den Schutz der physischen Nachweise der menschlichen Vergangenheit von einem Mitglied des ClfA erwartet werden können. Diese Spuren vergangener menschlicher Aktivitäten, die ihren Niederschlag in den materiellen Hinterlassenschaften seit urgeschichtlicher Zeit finden, diese Produkte vielschichtiger Prozesse, die letztendlich auch unsere heutige Lebens- und Arbeitsumgebung mitgestaltet haben, bilden als unsere historisch gewachsene Umgebung eine verwundbare und schwindende Ressource.

Das tiefere Verständnis unserer Vergangenheit, das durch die Archäologie vermittelt wird, ist Teil des gemeinsamen kulturellen Erbes einer Gemeinschaft und sollte deshalb für jeden zugänglich sein. Auf Grund dessen und vor allem da die geschichtliche Umgebung eine einzigartige, unersetzliche Ressource ist, haben die Mitglieder, sowohl Institutionen als auch individuelle Mitglieder, die Verantwortung diese Ressource zu schützen, sie in ihren Arbeiten ökonomisch zu nutzen und ihre Studien so zu gestalten, dass sie zu einem fundierten Wissensgewinn beitragen können und die Ergebnisse dieser Studien zugänglich zu machen.

Mit der Unterschrift unter diesem Verhaltenskodex nehmen individuelle Personen und Institutionen, die in der Erforschung und dem Schutz der historisch gewachsenen Umwelt tätig sind, diese Verantwortung an. Diejenigen, die sich dazu verpflichten, im Einklang mit dem Verhaltenskodex zu handeln, bekennen sich demnach zu einem professionellen und ethisch korrekten Umgang mit unserer historischen Umwelt in ihrer Erforschung und ihrem Schutz.

Der Verhaltenskodex benennt die allgemeinen Verhaltensweisen, welchen die Mitglieder des ClfA zu folgen haben. Ein Verstoß wird zu Maßnahmen seitens des ClfA führen. Das ClfA kann zum einen um Hilfe gebeten werden, um die nötige professionelle Entwicklung voran zu treiben. Bei nachgewiesenem Fehlverhalten kann das ClfA aber auch Mitglieder maßregeln, verwarnen oder ausschließen.

Das ClfA veröffentlicht Standards und Richtlinien für einzelne Bereiche der archäologischen Arbeit. Diese beschreiben, wie ein Mitglied, das solche Arbeiten übernimmt, dem Kodex am besten entsprechen kann. Ein Abweichen von diesen Standards wird als Zuwiderhandlung gegen den Verhaltenskodex gewertet; ein Abweichen von den Richtlinien kann hingegen akzeptiert werden, wenn die Umstände es erfordern und wenn die vorgenommenen abweichenden Handlungen im Einklang mit den Grundsätzen des Verhaltenskodex stehen.

Alle Mitglieder sind dazu angehalten, den Standards, Richtlinien und Grundsatzprogrammen im Interesse der besten fachlichen Praxis Folge zu leisten. Eine vollständige Liste der Standards und Richtlinien finden sich auf der Website des ClfA.

Verhaltenskodex

GRUNDSATZ 1

Alle Mitglieder zeigen sich bei der Ausführung archäologischer Angelegenheiten voll verantwortlich für ihr eigenes Verhalten und sorgen für hohe ethische Standards.

Regularien

- 1.1 Ein Mitglied soll sich so zu verhalten, dass es weder die Archäologie noch CIfA in Misskredit bringt.
- 1.2 Ein Mitglied soll die Archäologie und ihre Ergebnisse in einer verantwortungsvollen Weise präsentieren sowie übertriebene, irreführende oder unangemessene Aussagen über archäologische Sachverhalte vermeiden bzw. verhindern.
- 1.3 Ein Mitglied soll keine Ratschläge, öffentlichen Stellungnahmen oder juristischen Aussagen in Bezug auf archäologische Sachverhalte tätigen, ohne zuvor umfassend über diese informiert zu sein.
- 1.4 Ein Mitglied soll keine archäologischen Aufgaben durchführen, für die es nicht ausreichend qualifiziert ist. Ein Mitglied soll sich seiner Fähigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen bewusst sein, diese erhalten und durch adäquate fachliche und praktische Weiterbildungen verbessern. Ein stimmberechtigtes Mitglied (MCIfA, ACIfA, PCIfA) soll sicherstellen, dass es innerhalb von zwei Jahren mindestens 50 Stunden professioneller Weiterbildung absolviert. Nachweise dieser Weiterbildungen müssen gemäß der Richtlinien auf Nachfrage des Instituts bzw. des Aufsichtsrates eingereicht werden können. Ein Mitglied soll aktuelle oder vergangene Arbeitgeber oder Auftraggeber auf Unzulänglichkeiten in der eigenen Qualifikation im Hinblick auf mögliche Arbeiten hinweisen; Mitglieder können eine Minimierung solcher Unzulänglichkeiten durch das Hinzuziehen ergänzender Expertise anstreben, z.B. durch die Annahme von Ratschlägen, die Einbeziehung von Kollegen bzw. Beratern, durch Veränderung der Planung bzw. Durchführung der betreffenden Arbeitsschritte etc. Dieselben Schritte sind zu ergreifen, wenn ein Mitglied während eines Projekts mit Problemen konfrontiert wird, die jenseits der eigenen Kompetenzen liegen. Das Mitglied soll in allen Fällen sicherstellen, dass adäquate Unterstützung – ob durch Rat, Personal oder Ausstattung – für jedes Projekt, an dem er teilnimmt, zur Verfügung steht.
- 1.5 Ein Mitglied soll die Arbeit anderer angemessen honorieren, kein Plagiat in mündlicher oder schriftlicher Form begehen und keine Aussagen tätigen, die ungerechtfertigt der Reputation anderer Archäologen schaden.
- 1.6 Ein Mitglied soll alle rechtlichen Regelungen bezüglich seiner archäologischen Arbeit, egal ob er/sie Arbeitnehmer oder Arbeitgeber ist, kennen und befolgen. Wo dies angemessen ist, gilt das auch für nationale und internationale Abkommen, Konventionen und Regeln inklusive deren Anhängen und Verzeichnissen.
- 1.7 Ein Mitglied sollte nicht wissentlich angestellt werden oder in Kontakt mit Personen oder Organisationen stehen, die die Entdeckung oder Ausgrabung von Objekten aus archäologischen Kontexten zum Verkauf anstreben, wo ein Verkauf zur unwiederbringlichen Zerstörung des materiellen oder intellektuellen Archives führt oder wo diese Objekte einem der Öffentlichkeit

permanent unzugänglichen Archiv übergeben werden. Hierbei ist es unerheblich, ob der Kontakt direkt auf die Unterstützung dieser Aktivitäten ausgerichtet ist oder nicht.

1.8 Ein Mitglied sollte sich von jedem unehrlichen, betrügerischen Verhalten fernhalten und solches auch bei Dritten nicht gutheißen. Auch soll er/sie keine falschen Darstellungen archäologischer Sachverhalte abgeben, noch wissentlich den Gebrauch seines/ihrer Namens zugunsten solcher Aktivitäten zulassen.

1.9 Ein Mitglied sollte sich in der Ausführung seiner/ihrer archäologischen Arbeit weder Anreize schaffen noch solchen nachgehen, die als Bestechungen aufgefasst werden können.

1.10 Ein Mitglied sollte keine vertraulichen Informationen weitergeben, außer wenn dies die Gesetzeslage erforderlich macht, noch sollte er/sie geheime oder vertrauliche Informationen zu seinem/ihrer eigenen Vorteil oder dem einer dritten Person benutzen. Ein Mitglied sollte Vorsorge treffen, Arbeitnehmer, Kollegen, Partner und Helfer daran zu hindern, vertrauliche Informationen in dieser Weise zu enthüllen. Vertrauliche Informationen sind Informationen, die im Verlauf eines Projekts gewonnen werden, die der Arbeit- oder Auftraggeber während dieser Zeit zurückbehält oder deren Veröffentlichung sich als unangenehm oder nachteilig für den Arbeit- oder Auftraggeber auswirken. Informationen gelten nicht mehr als vertraulich, wenn der Arbeit- oder Auftraggeber ausdrücklich darauf hinweist oder wenn diese sowieso öffentlich bekannt geworden sind. Wo auch immer ausdrücklich archäologische Informationen einbezogen werden, ist es dennoch die Pflicht eines Mitglieds, den Arbeit- oder Auftraggeber über einen möglichen Konflikt mit seinen/ihrer Verantwortungen nach Prinzip 4 des Verhaltenskodex zu informieren (Weitergabe archäologischer Informationen) und sich darum bemühen, einen möglichen Konflikt zu minimieren oder zu beseitigen.

1.11 Jedes Mitglied soll bei der Planung und Durchführung von Projekten in historischer Umgebung die Interessen von Einzelpersonen oder Gruppen in Bezug auf Orte, Gegenstände, menschliche Überreste oder immaterielles Erbe, die für sie von kultureller oder religiöser Bedeutung sind, berücksichtigen, vorausgesetzt, dass das Mitglied von diesen Interessen wusste oder hätte wissen müssen. Mitglieder sollten, sofern angemessen, die betroffenen Einzelpersonen oder Gruppen konsultieren, um eine für beide Seiten vorteilhafte Zusammenarbeit zu erzielen.

1.12 Jedes Mitglied ist mitverantwortlich dafür zu sorgen, dass der Verhaltenskodex von anderen Mitgliedern des Instituts eingehalten wird und sollte andere dazu anzuregen, sich diesem Kodex zu verpflichten. Die Verpflichtung schließt eine Auskunft auf Anfragen von Seiten des Vorstandes oder seines Stellvertreters und/oder vor Gremien und bei Anhörungen mit ein, die zum Zweck einer Untersuchung über eine angebliche Verletzung der Verordnungen des Instituts dienen. Vertrauliche Informationen nach §1.10 sind hiervon ausgenommen. Jedes Mitglied soll – sofern möglich – sicherstellen, dass alle Arbeiten, für die sie direkt oder indirekt aufgrund ihrer Stellung in der ausführenden Organisation verantwortlich sind, dem Verhaltenskodex folgend durchgeführt werden.

1.13 Wenn sich ein Mitglied auf Grund widerstreitender Loyalitäten, Verantwortlichkeiten oder Verpflichtungen in einem ethischen bzw. moralischen Dilemma befindet, so gilt dieser Verhaltenskodex als Grundlage für das eigene Verhalten.

1.14 Jedes Mitglied soll eine Kultur von fortdauernder, professioneller Weiterbildung pflegen und den Fortschritt des Berufs aktiv unterstützen. Er/sie soll einen aktiven Beitrag zum bestehenden Wissen der professionellen Praxis leisten und, wo es angemessen ist, dieses hinterfragen sowie neue Methoden und Techniken vorstellen bzw. ausarbeiten, um einen Beitrag zur fortlaufenden Entwicklung und Verbesserung des Faches zu leisten. Ein Mitglied soll außerdem sicherstellen, dass andere vom eigenen Wissen und der eigenen Erfahrung profitieren können.

GRUNDSATZ 2

Jedes Mitglied ist für den Schutz der historischen Umgebung verantwortlich.

Regularien

2.1 Jedes Mitglied soll anstreben, archäologische Stätten und Material zu schützen und zu bewahren, damit sie jetzt und zukünftig als Quellen des Studiums und Genusses zur Verfügung stehen. Darüber hinaus soll jedes Mitglied andere ermutigen und anregen, dies ebenso zu tun. Wo eine Erhaltung nicht möglich ist, soll sichergestellt werden, dass die Erstellung einer angemessenen Dokumentation mit adäquaten Techniken und Vorgängen sowie die Archivierung der Dokumente und anderer sachbezogener Materialien sowie die Verbreitung der Ergebnisse erfolgt.

2.2. Wenn zerstörende Untersuchungen stattfinden, vor allem wenn es sich um reine Forschungsprojekte handelt, muss das Mitglied dafür sorgen, dass innerhalb des vorgegebenen Forschungsrahmens oder Auftrags nur ein minimaler Schaden für das historische Umfeld entsteht. Bei allen Projekten, ob sie rein der Forschung gelten oder auf Grund drohender Zerstörung durchgeführt werden, sollen die Interessen von anderen Archäologen/innen berücksichtigt werden. Wenn beispielsweise für ein Projekt nur tiefer liegende Schichten relevant sind, so müssen auch die oberen Bereiche mit gleicher Sorgfalt behandelt und dokumentiert werden.

2.3. Jedes Mitglied soll sicherstellen, dass die erwarteten Ergebnisse einer geplanten Zerstörung archäologischer Hinterlassenschaften diese Vernichtung von kulturellem Erbe rechtfertigen.

GRUNDSATZ 3

Jedes Mitglied soll seine Arbeiten auf eine Weise durchführen, die belastbare Informationen über die Vergangenheit zu Tage fördert, und es muss diese Ergebnisse korrekt dokumentieren.

Regularien

3.1 Jedes Mitglied soll sich fortlaufend über die Weiterentwicklungen in seinen/ihren Spezialgebieten informieren.

3.2 Jedes Mitglied soll sich auf jedes Projekt, an dem er/sie beteiligt ist, angemessen vorbereiten.

3.3 Jedes Mitglied soll sicherstellen, dass, sofern relevant, ein Versuchsaufbau, ein Protokoll und eine Probenentnahme in einer Weise erfolgt, die für das jeweilige Projekt angemessen ist.

3.4 Jedes Mitglied soll dafür sorgen, dass die Aufzeichnungen seiner/ihrer Arbeit auf verständliche, leicht zugängliche und archivbeständige Form aufbereitet werden.

3.5 Jedes Mitglied soll dafür Sorge tragen, dass die Aufzeichnungen und Ergebnisse von Experimenten, Forschungen und Projekten, einschließlich der Artefakte und Proben, die ihnen anvertraut wurden, in gutem Zustand sind und bleiben. Außerdem ist das Mitglied mit dafür verantwortlich, dass diese Unterlagen unter angemessenen Bedingungen und für Studien und weitere Untersuchungen zugänglich verwahrt werden.

3.6 Jedes Mitglied soll sich darum bemühen, dass die Projekte, an welchen er/sie arbeitet, sich nicht nachteilig auf die Forschung oder die Projekte von anderen auswirken. Sollte dies der Fall sein, soll er/sie versuchen, die negativen Auswirkungen auf ein Minimum zu reduzieren.

GRUNDSATZ 4

Jedes Mitglied hat die Verantwortung, die Ergebnisse seiner/ihrer archäologischen Arbeit bald möglichst zugänglich zu machen.

Regularien

4.1 Jedes Mitglied soll sich mit Fachkollegen des gleichen Interessenfeldes austauschen und mit diesen zusammenarbeiten. Dabei soll ein Mitglied die Interessen und Rechte anderer an archäologischen Stätten, Fachgebieten, Sammlungen und sonstigen Informationen des gleichen Arbeitsfeldes respektieren, unabhängig davon, ob die Überlappung von Arbeitsinhalten offensichtlich oder nur potentiell ist.

4.2 Jedes Mitglied soll für Arbeiten, die unter der eigenen Aufsicht stattgefunden haben, eine angemessene Dokumentation – wenn möglich mit Nennung von Primärquellen und unter Einbeziehung von bis dato unveröffentlichtem Material aus öffentlich zugänglichen Archiven bzw. Depots – anfertigen und ohne Verzögerung zur Verfügung stellen. Ein Mitglied soll keine Arbeiten initiieren oder unterstützen, die einen erheblichen materiellen Schaden an der historischen Umwelt verursachen können, es sei denn, es findet unverzüglich eine angemessene Dokumentation und Auswertung statt. Wo die Ergebnisse eines Projektes einen substantiellen Beitrag zur Wissenschaft leisten oder zur Förderung der Theorienbildung, einer Methode oder Technik beitragen, sind diese Ergebnisse möglichst zeitnah z.B. durch Kurzinformationen, Vorträge oder Sitzungs- bzw. Zwischenberichte für Fachkollegen und die Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dies gilt besonders dann, wenn die vollständige Veröffentlichung mit hoher Wahrscheinlichkeit mit starker zeitlicher Verzögerung erfolgen wird.

4.3 Jedes Mitglied soll Anfragen von Kollegen oder Studenten zu den Ergebnissen eigener Forschungen oder Projekte respektieren und beachten, soweit dies mit den eigenen Rechten an der Veröffentlichung und anderen archäologischen Verantwortlichkeiten in Einklang steht. Archäologen/innen, die eine Auskunft über Projekte, die nicht von ihnen selbst durchgeführt wurden, erhalten, sollen die bestehende Rechte des Informierenden wie z.B. Copyright und geistiges Eigentum respektieren und achten.

4.4 Jedes Mitglied ist für die Auswertung und Veröffentlichung der Informationen aus den durch ihn/sie durchgeführten Projekten verantwortlich. Hand in Hand mit dieser Verantwortung soll – wo gesetzlich möglich – auch das Recht der Erstpublikation gehen. Wenn allerdings innerhalb von 10 Jahren nach Abschluss der Arbeiten an einem Projekt ohne triftigen Grund keine Veröffentlichung erfolgt, so verfällt – wenn nicht gesetzlich anders vorgesehen – dieses Recht. Um einem Streit über das Publikationsrecht beim Wechsel eines für ein Projekt Verantwortlichen von einem Beschäftigungsverhältnis in ein anders (v.a. Wechsel des Arbeitgebers wie z.B. der Grabungsfirma) vorzubeugen, soll das endgültige Publikationsrecht – wenn nicht gesetzlich anders vorgesehen – im jeweiligen Arbeitsvertrag oder durch einen Vertrag mit dem jeweiligen Auftraggeber geregelt sein. Es liegt in der Verantwortung des einzelnen Mitglieds – unabhängig davon, ob er/sie Arbeitgeber oder Arbeitnehmer ist – auf eine angemessene Regelung bezüglich der Publikationsrechte in den eigenen Verträgen zu achten.

4.5 Wenn eine Publikation nicht innerhalb der oben genannten Frist von 10 Jahren erfolgt, ohne dass hierfür ein triftiger Grund vorliegt, so soll jedes Mitglied seine/ihre Daten und Unterlagen für andere Archäologen/ innen zur Auswertung und Publikation zugänglich machen.

4.6 Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet, die Öffentlichkeit über den Zweck und die Ergebnisse der eigenen Studien zu informieren und in angemessener Weise auf das Interesse der Öffentlichkeit an einem Projekt – insbesondere bei öffentlichkeitswirksamen Feldarbeiten – zu reagieren. Diese Handlungen sollen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und Sicherheitsstandards für Personen und archäologische Fundstellen sowie den getroffenen Absprachen mit Bauherren bzw. Geldgebern erfolgen.

4.7 Jedes Mitglied soll bei der Berichterstattung die vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen einhalten und zugleich darauf achten, keine Verträge einzugehen, die die Freiheit der eigenen Interpretation und Schlussfolgerungen oder die Nutzung der generierten Daten nach Abschluss eines Projektes einschränken. Mitglieder dürfen sich nicht dem Druck eines Auftraggebers beugen, wenn dessen Forderungen z.B. nach Vertraulichkeit die Verhinderung oder unwiederbringliche Schädigung von archäologischen Arbeiten und Auswertungen nach sich ziehen.

GRUNDSATZ 5

Jedes Mitglied soll die Ansprüche von Angestellten, Kollegen/innen und Helfern/innen in Bezug auf alle Angelegenheiten eines Beschäftigungsverhältnisses inklusive beruflicher Weiterbildung, Belangen von Gesundheit und Sicherheit sowie angemessene Arbeitsbedingungen und Chancengleichheit respektieren.

Regularien

5.1 Jedes Mitglied soll innerhalb der gesetzlichen Regelungen für Arbeitnehmer/innen, Angestellte, Kollegen/ innen oder Helfer/ innen agieren.

5.2 Jedes Mitglied muss die Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften für Arbeitnehmer/innen oder andere von seinen archäologischen Arbeiten betroffene Personen beachten.

5.3 Jedes Mitglied soll die gesetzlichen Vorgaben bezüglich der Diskriminierung am Arbeitsplatz auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung, sexueller Orientierung oder Religion beachten und durchsetzen.

5.4 Jedes Mitglied soll dafür Sorge tragen, dass ausreichender Versicherungsschutz der von archäologischen Arbeiten betroffenen Personen und Sachen gewährleistet ist.

5.5 Jedes Mitglied trägt in angemessener Weise Sorge für die mit der Beschäftigung in Verbindung stehende soziale Absicherung, den Beschäftigungsbedingungen und dem Wohlergehen von Arbeitnehmer/innen, Kollegen/innen und Helfern/innen. Er/sie hat die Empfehlungen des ClfA zu Entlohnung und Beschäftigungsbedingungen angemessen zu berücksichtigen und bemüht sich, die jeweils empfohlene Lohnuntergrenze zu erreichen bzw. zu überschreiten.

5.6 Jedes Mitglied soll Erfahrungen und Leistungen von Arbeitnehmer/ innen, Kollegen/ innen und Helfern/innen bei der Staffelung von Löhnen, Sonderleistungen oder anderen Vorteilen berücksichtigen.

5.7 Jedes Mitglied soll die Rechte von Personen, die einer Gewerkschaft, einem Unternehmerverband oder einem Berufsverband oder einer ähnlichen Organisation beitreten möchten, respektieren.

5.8 Jedes Mitglied soll die Aus- und Weiterbildung von Arbeitnehmern/ innen, Kollegen/ innen und Helfern/ innen und denen, die dazu beitragen, in der Ausübung ihrer Pflichten unterstützen und fördern.